



Unser Zeichen: D-4/2009/2846

7. Mai 2009

## NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland  
hat in Sachen gegen

**Directmedia AG (Citydisc), Riedwiesenstrasse 23, 8305 Dietlikon**

betreffend **Gewaltdarstellungen**

aus folgenden Gründen:

1. Mit Eingabe vom 28. März 2009 erstattete Roland Näf, SP-Grossrat des Kantons Bern, eine Strafanzeige gegen die Angeschuldigte. Darin wirft er derselben vor, sie mache im Sinne von Art. 135 Abs. 1 StGB das nach seiner Darstellung überaus brutale Spiel „Manhunt 2“ zugänglich.

2. Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen, kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, zugänglich macht, wird bestraft (Art. 135 Abs. 1 StGB). Vorliegend stellt sich die Frage, ob das Computerspiel überhaupt von der zitierten Gesetzesbestimmung erfasst wird, denn die Aufzählung erfasst nur Objekte, deren Darstellung durch die Betrachter nicht verändert werden kann. Gerade das ist beim Computerspiel gewollt anders: der Spieler soll den Ablauf des Spiels und damit auch eine allfällige Gewaltdarstellung beeinflussen können (Trechsel et. al., Praxiskommentar StGB, Zürich 2008, N 9). Heutige Computerspiele waren in der Entstehungszeit von Art. 135 StGB (d.h. vor 1989) noch nicht bekannt, was dafür spricht, sie nicht unter diese Gesetzesbestimmung fallen zu lassen. Diese Frage muss jedoch nicht entschieden werden, da aus einem anderen Grund auf die Anzeige nicht einzutreten ist.

3. Wenn man die Webseite [www.citydisc.ch](http://www.citydisc.ch) wählt, so findet man das Spiel „Manhunt 2“ nicht. Ebenso wenig kann es gefunden werden, wenn man den vom Anzeigerstatter zitierten Link ([www.citydisc.ch/s/search.cfm?site=games\\_suche&group=1&txt=manhunt&Search.x=0&Search.y=0&Search=Search&lang=d](http://www.citydisc.ch/s/search.cfm?site=games_suche&group=1&txt=manhunt&Search.x=0&Search.y=0&Search=Search&lang=d)) im Browser eingibt. Der Einsatz der Suchfunktion bleibt ebenfalls ohne Ergebnis. Die Suche über Google führt, wohl zu einer Seite von Citydisc, auf dieser ist jedoch vermerkt, dass das Spiel "Manhunt 2" nicht mehr lieferbar sei. Damit steht fest, dass die Angeschuldigte das fragliche Spiel offensichtlich nicht zugänglich macht, wie das Art. 135 Abs. 1 StGB verlangt. Dadurch dass das Spiel offensichtlich aus

dem Verkauf genommen wurde, nachdem die Problematik damit bekannt wurde, ist überdies in subjektiver Hinsicht eine Strafbarkeit nach Art. 135 Abs. 1 StGB nicht gegeben bzw. nicht nachweisbar, auch wenn das Spiel anfänglich tatsächlich angeboten und verkauft wurde.

4. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

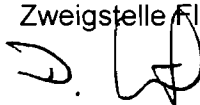
5. Diese Verfügung ist dem Anzeigersteller mitzuteilen. Eine Mitteilung an die Angeschuldigte ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO).

### **v e r f ü g t :**

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Mitteilung an:
  - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland zur Genehmigung
  - ◆ den Verzeiger Roland Näf, Aarwilweg 28, 3074 Murisowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:
  - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach gerichtliche Beurteilung der Entscheidung über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft  
Winterthur/Unterland  
Zweigstelle Flughafen



lic.iur. Daniela von Känel, STA'in

Genehmigt am

08. Mai 2009

Staatsanwaltschaft  
Winterthur / Unterland

Etage A-1

Dr. G. Steinhauser

St. / Kanzlerin Staatsanwältin